

Gemeinde St. Michaelisdonn

(Kreis Dithmarschen)

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 „Batteriespeicherwerk Süderdonn“

für das Gebiet

„südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges
Rösthusen“

Bearbeitungsstand: § 10 (3) BauGB i. V. m. § 10 a (1) BauGB, 07.05.2025
Projekt-Nr.: 24024

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn
über Kyon Energy Solutions
Dachauer Straße 15 b
80335 München

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde St. Michaelisdonn

Bebauungsplan Nr. 56 „Batteriespeicherwerk Süderdonn“

für das Gebiet

„südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass des Bebauungsplans Nr. 56 ist, im Bereich des Umspannwerks Süderdonn eine Batteriespeicheranlage zu entwickeln. Ziel ist die Errichtung eines Batteriegroßspeichers zur nachhaltigen Nutzung und Speicherung der Ressourcen aus erneuerbaren Energien in der Region. Zu diesem Zweck ist für das Gebiet die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 56 aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 der Gemeinde St. Michaelisdonn umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha. Das Plangebiet umfasst den östlichen und südlichen Teil des Flurstücks 170/3, sowie das gesamte Flurstück 173/5 der Flur 3 der Gemarkung St. Michaelisdonn.

Im Geltungsbereich befinden sich aktuell landwirtschaftliche Nutzflächen im Getreideanbau. Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Umspannwerks Süderdonn sowie östlich des Weges Rösthusen. Umliegend sind die Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet zur Ermittlung der Umweltauswirkungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche

sowie durch das Kiebitzvorkommen, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde wurde ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser verpflichtet den Vorhabenträger, die mit dem Verfahren zusammenhängenden Ausgleichsmaßnahmen, sonstigen naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie andere Maßnahmen und Bestimmungen aus dem Bebauungsplan durchzuführen. Hierzu zählen auch die in der Begründung beschriebenen Artenschutzregelungen. Verhaltenssteuernde Maßnahmen (Bauzeitenregelung und Vergrämung) lassen sich nicht festsetzen.

Das Plangebiet weist laut Bodengutachten Grundwasser in einer Tiefe von 1,2 – 1,6 Metern auf. Mit Schwankungen um rund 1,0 m ist zu rechnen. Der langfristig mittlere natürliche Flurabstand gem. zugrundeliegendem Erlass beträgt daher mehr als einen Meter. Aufgrund der Intensiven Ackernutzung hat sich mithin keine besondere Wertigkeit der Flächen ausgebildet. Eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft liegt nicht vor. Die Verhältniszahlen bei Ausgleichsflächen erhöhen sich, wenn sich bereits höherwertige Flächen entwickelt haben. Dies ist in der vorliegenden Planung nicht der Fall.

Der Hinweis zum Ersatz abgängiger Pflanzen wurde im Text Teil B berücksichtigt. Im Übrigen vorhandene Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt.

Die Zuwegung ist für das Befahren durch Feuerwehrfahrzeuge geeignet.

Das Plangebiet kreuzt in ihrem Geltungsbereich nicht den Sielverbandsvorfluter 0207. m wasserwirtschaftlichen Konzept ist die Rede von einer Kreuzung im weiteren Verlauf des Weges Rösthusen und bezieht sich somit nicht auf dem Geltungsbereich. Die Darstellung ist daher korrekt. Ein Fahr- und Unterhaltungstreifen zur Wartung und Instandhaltung des Verbandsvorfluters inkl. Geh- und Fahrrecht gemäß der Vorgabe ist in der Planzeichnung und des Bebauungsplans Nr. 56 festgesetzt.

Nach derzeitigem Verfahrensstand befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig innerhalb der Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor des Abschnittes Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 (Korridor B) im Trassenkorridorsegment 02. Durch die Lage des Plangebiets unmittelbar südlich des Umspannwerks sind in der näheren Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten für die Trassenplanung gegeben. Die Amprion GmbH wurde entsprechend am Verfahren beteiligt.

Ein Freileitungsschutzbereich von je 32 Metern zur Baugrenze ab Leitungssachse wurde in der Planzeichnung und der Begründung berücksichtigt.

Die künftige Erschließung wird über die Eddelaker Straße, den Engenweg und den Weg Rösthusen erfolgen und das Gemeindegebiet Volsemenhusens nicht queren.

Weitere umweltrelevante Stellungnahmen wurden vorwiegend auf Ebene des dazugehörigen Bebauungsplans berücksichtigt.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden nicht geäußert. Grundsätzliche Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt.

Der Bebauungsplan Nr. 56 wurde am 28.04.2025 von der Gemeindevertretung St. Michaelisdonn als Satzung beschlossen.

St. Michaelisdonn, _____

23. JUNI 2025



Volke Wilsen

(Bürgermeister)